

Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	In der Praxis des BAMF: Syrien, Eritrea, Irak, Iran.	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Einreise und erste Registrierung sind hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Integrationskurs	Ja, wenn keine Dublin-Überstellung droht	nein	nein	nein	<p>§ 44 Abs. 4 AufenthG BAMF: Merkblatt 630-121a BAMF: Antwortschreiben, Zugang zum Integrationskurs</p> <p>Anmerkung: Die kategorische Beschränkung auf Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von mind. 50 Prozent (Syrien, Eritrea, Irak, Iran) ist von § 44 Abs. 4 AufenthG und seiner Begründung nicht gedeckt. Die Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 4 AufenthG: „<i>Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.</i>“</p>
Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV Ab 1. Juli.	ja	Zulassung nicht ausgeschlossen.	Nein	nein	<p>§ 45a AufenthG Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1 BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Anmerkung: Laut oben genanntem Merkblatt des BAMF werden zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung „vor allem“ Menschen aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran zugelassen. Das heißt: Auch Menschen aus den anderen Herkunftsstaaten können zugelassen werden. Voraussetzung ist B1.</p>
ESF-BAMF-Sprachkurs	Ja	ja	ja	nein	<p>BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</p> <p>Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IvAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.</p>

Stand: 25. Juni 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

